

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-54833](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-54833)

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens $\frac{1}{2}$ Bogen.

Neue Blätter

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Courant; mit Porto, soweit die Großh. Oldenb. Posten gehen, 2 Rthlr. 24 gr. Courant.

für

Stadt und Land.

Fünfter Jahrgang.

Mittwoch, 31. März.

1847.

N^o 26.

Oldenburgischer Staatskalender für 1847.

Prof. Fallati nennt in einer Abhandlung über die deutschen Staatshandbücher (Mohl's Zeitschrift für Staatswissenschaft 1845 S. 3.) den Oldenburgischen Staatskalender ein sehr werthvolles statistisches Compendium. Dieses Lob war bisher gewiß begründet und auch der eben erschienene neueste Jahrgang verdient dasselbe eben so, wie seine Vorgänger; denn er ist, was den Inhalt betrifft, nicht ärmer geworden; leider aber auch nicht reicher, wenigstens nicht in statistischer Hinsicht, und doch hätte es an Gelegenheit zu solchen Bereicherungen nicht gefehlt. Es wäre aber wohl zu wünschen, daß in unserer Zeit, welche den Werth der Statistik mehr und mehr erkennt, auch fortwährend auf die Verbesserung des Staatskalenders, als eines statistischen Handbuchs, die größte Sorgfalt verwendet würde, damit er den ihm von einem Sachkundigen, wie Fallati, zuerkannten Ruhm nicht verliert, was gewiß der Fall sein wird, wenn man immer auf demselben Standpunkte bleiben will und dann unstreitig bald zurückkommt, anstatt fortzuschreiten. Die von Fallati a. a. D. gegebenen Andeutungen, wie die deutschen Staatshandbücher, über den engsten Kreis des gewöhnlichen practischen Bedürfnisses hinaus, sich auf einen höheren politischen und statistischen Standpunkt stellen können, wären auch bei uns wohl zu beachten; er deutet an, wo sie nicht genügen, macht Vorschläge zu Verbesserungen, damit sie geeigneter werden, alle

die Vortheile für die politische Bildung zu gewähren, welche eine größere Verbreitung officieller Statistik verspricht und mögte besonders die mit Abfassung der Staatshandbücher beauftragten Behörden und Beamten zur thätigen Beachtung seiner Bemerkungen veranlassen. Für den Oldenburgischen Staatskalender hätte noch mancher gute Rath von ihm befolgt werden können. Fallati geht von der Ansicht aus, daß die Staatshandbücher zur Verbreitung von statistischen Ergebnissen, welche durch die Regierungen erhoben würden, besonders geeignet seien und verlangt in einer allgemeinen Einleitung geographische Daten über Lage, Größe, Gebirge, Gewässer, Klima, Verfassung, Bevölkerung u. s. w. Die werthvollen statistischen Nachrichten in den Abschnitten XII b. bis XV und XVII bis XX unseres Staatskalenders enthalten schon manches dahin Gehörige, allein die verlangte allgemeine umfassende Uebersicht fehlt doch gänzlich; unsere Verhältnisse zum deutschen Bunde, auch in anderer Beziehung als rücksichtlich der im Abschnitt XIII. behandelten Truppenzahl, unsere Verhältnisse zum Steuerverein, dessen Einnahmen und Administrationskosten, worüber wir officielle Angaben schmerzlich vermissen, würden dabei eine passende Stelle finden.

Einen Zeitkalender hält Fallati bei den Staatshandbüchern für überflüssig, doch wird dem Oldenburgischen Staatskalender in dieser Hinsicht wegen seiner Ausführlichkeit ein eigenthümlicher Werth nicht abgesprochen. Die Beibehaltung desselben ist für Geschäftsmänner und Behörden schon wegen der spe-



ciellen Angabe der Märkte, Gerichtsferien u. s. w. indef wünschenswerth und gerade von diesen wird der Staatskalender doch am häufigsten benutzt. Aber bei dem späten Erscheinen desselben sind allerdings die Monate Januar, Februar, März im Kalender fast ganz überflüssig; es giebt vielleicht keinen Kalender der sich so sehr verspätet, wie unser Staatskalender. Es ist unbegreiflich, warum er nicht so zeitig vorbereitet werden kann, daß der Ausgabe desselben kurz vor Neujahr nichts im Wege steht. Die während des Drucks eintretenden Aenderungen könnten, wie in andern Staatshandbüchern, in einem Nachtrage angegeben werden; der Etat muß doch mit einem bestimmten Tage geschlossen werden und es scheint besser dies mit dem Schlusse des vergangenen Jahrs zu thun, als Ernennungen aus den drei ersten Monaten des Jahres in einen Kalender mit aufzunehmen, der seinen Lauf bereits am 1. Januar beginnt. Eben weil derselbe bei uns doch etwas post festum kommt, scheint auch in dem neuesten Jahrgang die Angabe des Geburtstages unseres Herzogs Oskar — Januar 23. — ausgelassen zu sein. Fallati wundert sich über die Aufnahme des türkischen Kalenders in dem Oldenburgischen Staatshandbuche und vermuthet, daß diese etwa wegen des einen im Amte Berne wohnenden Muhamedaners geschehe. Nach dem neuesten Jahrgange ist dieser eine Muhamedaner nicht mehr vorhanden, er ist vielleicht gestorben, ausgewandert oder übergetreten; jedenfalls könnte, wenn die obige Vermuthung richtig ist, der türkische Kalender jetzt weggelassen werden. Man muß den Platz sparen, der mit Nützlicherem auszufüllen ist und wenigstens nicht unnöthigerweise die Kosten vermehren, welche schon jetzt hoch genug und der allgemeineren Verbreitung des Staatskalenders hinderlich sind. Diese Rücksicht dürfte auch bei den Angaben des Hofetats zu beachten sein. „In größeren Staaten, sagt Fallati, begnügt man sich mehr mit Zahlenangaben, welche auch ungern entbehrt würden, denn sie geben Aufschluß über die Ausdehnung des Hofhalts und seinen Charakter, beides nicht gleichgültige Dinge für Volk und Staat; wenn aber in Oldenburg die Futterknechte und die Hoftheaterkehrfrau (man könnte jetzt auch die Stallburyschen, Küchen-, Garten-, Deconomieknechte und Mägde u. s. w. anführen) mit Nennung der vollen Namen beehrt wer-

den, so heißt dies wohl dem Glanze des Hofes einen etwas zu weiten Lichtkreis zuschreiben; bei kleineren Staaten wird dies indef noch eher entschuldigt, weil mit der Kleinheit des Kreises nothwendig das Interesse an Allem, was zum Hofe gehört, steigt. Warum aber finden wir neben jenen Namen 28 namenlose Capellmusiker?“

Hinsichtlich der Anordnung des Civil-, Kirchen- und Schuletats im Oldenburgischen Staatskalender hat Fallati nicht viel zu erinnern gefunden; aber die Mängel konnten ihm auch nicht so bekannt sein. In dem neuesten Staatskalender finden wir zwar die im vorigen Jahre vermiste Gesetz-Commission, allein es giebt solcher Commissionen noch mehrere, die auch nicht fehlen dürften, z. B. die Baucommission der Residenz, die Commission zur Regulirung der gutsherrlichen Rechte in den Kreisen Wechfa und Cloppenburg u. a. m., welche keineswegs zu vorübergehenden Zwecken für ein einzelnes Geschäft bestimmt, sondern ständige Behörden sind, und daher eben so gut Erwähnung zu verdienen scheinen, wie die Bibliotheks-Commission, die Commission zur Wahrnehmung des Landesherlichen juris circa sacra u. a. m. Hinsichtlich der „Pensionisten“ fällt auf, daß sie nach dem Militair- und Civiletat der verschiedenen Landestheile getrennt sind, beim Civiletat des Herzogthums Oldenburg aber doch auch Militairpensionisten vorkommen. Die Rubrik „Andere Civilbediente“ kennen wir in unsern Staatskalendern schon lange; ihre Bedeutung kann man sich aber schwer klar machen, sie klingt wie das „varia“ in einer Bibliothek oder Registratur; sollte sie sich nicht in die Rubriken: Pensionisten, auf Wartgeld, zum Geschäftskreis anderer Behörden gehörige Officialen zc. auflösen lassen? Bei den Schuletats vermißt Fallati mit Recht die Nennung der Volksschullehrer. Man sollte, sagt er, nichts versäumen, um den Schullehrerstand in den Augen des Volks zu heben, wo dies, ohne ihn dem Volke zu entfremden, geschehen kann. In statistischer Hinsicht dürfte wenigstens die Angabe der Schulen, der Zahl der Schullehrer und Gehülfen nicht fehlen. Ein nachahmungswürdiges Beispiel ist es, wenn in einzelnen deutschen Staatshandbüchern auch die Zahl der Schulkinder nach Confession und Geschlecht getrennt, angegeben wird. Wir vermiffen außerdem auch die Angabe der Küster, noch mehr der Bauer-

vögte, welche doch Obrigkeiten in ihrer Bauer-
schaft sind und in dem Staatskalender eben so wenig
fehlen sollten, als die Kirchspielsvögte.

In Betreff des übrigen Inhalts unseres Staats-
kalenders hat Fallati Manches getadelt, was über-
flüssig erscheine und den Raum für bedeutendere Mit-
theilungen wegnähme. Wir können ihm darin nicht
unbedingt beistimmen, wenn auch für Raumersparniß
allerdings etwas mehr geschehen könnte. So sind
die Verzeichnisse der im jüngst verfloffenen Jahre er-
lassenen Verordnungen für den Geschäftsmann nicht
ganz überflüssig, weil er nur daraus im schnellen
Ueberblick eine Verordnung auffinden kann, ohne alle
Gesetzblätter durchzugehen; allein weit besser wäre es
gewiß, wenn dem Gesetzblatt am Schlusse eines jeden
Jahres ein chronologisches Verzeichniß der im Laufe
des Jahrs erschienenen Verordnungen beigegeben
würde, womit das am Schlusse des Bandes, welcher
mehrere Jahre umfaßt, auszugebende Register nicht
ausgeschlossen ist. Diese chronologischen Verzeichnisse
sind von größerem Nutzen als die Rubrik XXI des
Staatskalenders und machen diese dann überflüssig. —
Die Verbannung der so verschwenderisch gedruckten
Postzeiger kann der Geschäftsmann nicht wünschen,
aber die Details könnten gewiß besser in Tabellen
gebracht werden; dadurch entstände mehr Raum für
andere Mittheilungen, ohne daß der bisherige Inhalt
an Werth verliert.

Die von Fallati ausgesprochenen Wünsche über
die Ergänzung des in den Staatshandbüchern Fehl-
enden theilen wir rücksichtlich unseres Staatskalen-
ders vollkommen. Der Inhalt der älteren Staats-
kalender war oft bei weitem reichhaltiger; man wech-
selte mit den mannigfaltigsten Gegenständen ab,
während jetzt einzelne Rubriken seit einer Reihe von
Jahren stereotyp geworden sind, denen ein besonderer
Werth nicht abgesprochen werden soll, die aber nach
einmaliger Mittheilung wenigstens bis zu einer ein-
tretenden Aenderung wohl Andern Platz machen könn-
ten. Viele statistische Notizen, die hie und da in
unseren Localblättern erscheinen und dort in Verges-
senheit gerathen, könnten im Staatskalender von Zeit
zu Zeit passend zusammengestellt und nützlicher ge-
macht werden. Dahin gehören z. B. die Angaben
über die Thätigkeit der Behörden in den wenig ge-
lesenen Oldenburgischen Blättern, statistische Notizen

über Verbrechen und Verbrecher, über productive Ve-
schaffenheit des Landes, über Strafen- und Brücken-
bau, über Landbau, Viehstand, gewerbliche Production,
Handel, namentlich unsere Handelsmarine an Fluß-
und Seeschiffen u. dgl. m. Ueber Münzen, besonders
aber über unsere Maaße und Gewichte wären ver-
gleichende Angaben im Staatskalender höchst erwünscht.

Eine große Rubrik sollte nach Fallati's Ansicht
keinem Staatshandbuche abgehen und unserm Staats-
kalender fehlt sie fast gänzlich, nämlich: „Anstalten
für gemeinnützige Zwecke aller Art; ein Kreis, dessen
Fülle oder Leerheit den besten Maßstab für die Aus-
dehnung und Richtung des Gemeinnsinns, ja selbst
für die Freiheit der Bürger giebt, denn die Freiheit
ist zugleich die Mutter und die Tochter des Gemein-
sinns.“ Wir müssen uns schon wundern, daß bei den
Personalangaben gewisse Anstalten nicht erwähnt
werden, welche die Regierung doch bei der ihr oblie-
genden Volkswirthschaftspflege selbst benützt und ge-
wissermaßen als ihre Organe ansieht; allein es ist
weniger das Personal, was dabei interessirt, als die
Einrichtung der Anstalten überhaupt, ihre Verwal-
tung, der specielle Geschäftskreis des Personals,
Nachrichten über Gründung, Bestimmung derselben,
ihre Statuten, über die Zahl der Benutzenden, ihr
Vermögen, ihre Einnahme und Ausgabe. Man kann
dabei eigentliche Staatsanstalten trennen von anderen
Stiftungen und von den freien Vereinen. An letz-
teren ist Oldenburg jetzt reicher als an den ersteren;
von der Thätigkeit und Einrichtung der Vereine er-
fahren wir noch am meisten, obgleich immer noch
nicht genug; übersichtliche Zusammenstellungen der
Art würden im Staatskalender von Zeit zu Zeit ge-
wis an ihrem Orte sein. Von den eigentlichen
Staatsanstalten wissen und erfahren wir wenig, am
wenigsten von den milden Stiftungen, Foundationen
u. s. w. Einige dürftige Nachrichten giebt uns Kohli
in seiner Beschreibung Oldenburgs Bd. 1, S. 332,
aber auch ihm sind die näheren Umstände mancher
Stiftungen unbekannt und außer den von ihm er-
wähnten Anstalten sollen noch mehrere vorhanden
sein, über welche er gar nichts sagen kann. Kohli
macht auch schon darauf aufmerksam, daß es sehr
wünschenswerth wäre, ausführlichere Nachrichten über
solche gemeinnützige Anstalten in öffentlichen Blät-
tern zu erhalten, allein wir entbehren sie fortwäh-



rend. Nur die Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-Casse und die Brandcasse machen ihre Einnahmen und Ausgaben und den status fundi bekannt, der Zustand aller übrigen derartigen Institute bleibt ein Geheimniß der Eingeweihten. Wer weiß z. B. etwas von der Bestimmung, der Geschichte, dem jetzigen Zustande der Elternlosen-Kindergelder für Oldenburg und Osternburg, deren Stiftung C. C. O. I. Nr. 5. erwähnt ist? wer von dem Wardenburgischen Fundus für franke und besonders gemüthsfranke gebrechliche Personen, von dem Büßing'schen Fundus für arme Wittwen und Waisen, von dem Schütteschen, dem Fuhrken'schen Fonds, der von der Loo'schen Stiftung u. a. m.? Nur vom Armen-Mädchensfonds, vom Kloster Blankenburg und einigen andern Anstalten hat das Publikum mitunter durch den Volksboten und die Oldenburgischen Blätter etwas erfahren. Wir zweifeln zwar keinen Augenblick an der stiftungsmäßigen und ordentlichen Verwaltung, allein das Publikum hat doch das größte Interesse an der Veröffentlichung; oft weiß ein Berechtigter nicht einmal etwas von der Existenz einer Anstalt, die für ihn wohlthätig werden könnte, er weiß nicht an wen er sich zu wenden hat, und Niemand kann ihm Auskunft geben. „Ist es Ernst, die Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten zu erhöhen und lebendig zu erhalten, so mache man die Resultate der Einnahmen und Ausgaben aller solcher Anstalten in möglichster Vollständigkeit in bestimmten Perioden öffentlich bekannt und scheue es nicht, wenn ächte Vaterlandsfreunde und Sachverständige sich freimüthig hierüber aussprechen. Es ist zu rühmen, daß die früher beobachtete pedantische Geheimnißkrämerei im Finanzhaushalte öffentlicher Anstalten jetzt als zwecklos anerkannt ist. Nicht nur in constitutionellen Staaten werden den Ständen die abgeschlossenen Rechnungen vorgelegt und durch den Druck allgemein bekannt gemacht, sondern es geschieht dies auch in einigen absoluten Monarchien“ *). Für unsern Staatskalender wäre hier ein trefflicher Stoff officieller Mittheilungen, wenn man sich auch nur auf die erwähnten gemeinnützigen Anstalten und Stiftungen beschränkte. Fallati geht noch weiter, er will in den

*) Pölig, Jahrbücher für Geschichte und Staatswissenschaft, ten 1843, I. S. 392.

Staatshandbüchern auch wenigstens eine summarische Zahlenstatistik der gesammten Finanzverhältnisse des Staats finden und glaubt, daß eine offene Darlegung selbst eines schlechten Zustandes der Finanzen mit Nachweisen seiner Ursachen und zugleich des Bestrebens der Regierung ihn nach Möglichkeit zu verbessern, für den Credit der Regierungen nach innen und außen heilsamer sei, als die Heimlichthuerei, hinter welcher man immer das Geständniß suchen werde, daß die Staatsverwaltung Ursache habe das Licht zu scheuen. Ist dies bei uns nun auch nicht der Fall, so werden wir uns doch schwerlich sobald von allem „Geheimen“ losmachen können. Unser Staatskalender zeigt das auch in Beziehung auf die Titel der Beamten, deren Widersinnigkeit zwar nicht so groß ist, wie in manchen andern Staaten, die aber auch nicht ganz frei von dem sind, was Fallati geißelt. Dieses byzantinische Titelwesen, sagt er, hat seine erste Seite; es ist ein Erzeugniß und ein Halt des Beamtenhochmuths, des bureaukratischen Kastengeistes, der den staatlichen Fortschritten in Deutschland so mächtig entgegensteht. Man vereinfache die Titel in der Weise, daß sie den Amtskreis kurz bezeichnen, ohne sich der Eitelkeit zu empfehlen und es wird wenigstens etwas gewonnen sein. Interessant wäre es, unsere Titel und die Zahl der Beamten in den Staatskalendern, aus verschiedenen Perioden mit Rücksicht auf die Vergrößerung des Staats, zu vergleichen; es würden sich daran allerhand Betrachtungen knüpfen lassen, deren Bedeutung nicht zu verkennen wäre. In neuerer Zeit sind solche Perioden mit der Acquisition der münsterschen Ämter, der Reorganisation nach der französischen Zeit, der Annahme des Großherzoglichen Titels passend gegeben. Wir überlassen dies aber Andern und wünschen nur, im Jahr 1848 einen Staatskalender zu sehen, der bei Publizisten und Statistikern den Ruhm des werthvollsten Staatshandbuchs erhält und allen andern Staaten zum Muster dienen kann.

Zur Münzfrage.

Das in Nr. 24 d. Bl. unter der Rubrik „Plusmacherei“ besprochene Verfahren der Großherzoglichen Cammer scheint diese Bezeichnung nicht zu verdienen, wie nachstehende Bemerkungen ergeben mögen.



Ein Blick in das Münzgesetz vom 10. Juli v. J. zeigt, daß darin von einem Course, zu welchem die Pistolen bei der Herrschaftlichen Casse ausgegeben werden sollen, überall nicht die Rede ist, sondern nur von einem Course, zu welchem dieselben statt der Silbermünze angenommen werden dürfen. Verbindlichkeiten gegen die Herrschaftliche Casse, welche vor dem 1. Oct. v. J. auf Gold standen, sind auch nach dem 1. Oct. in Golde zu erfüllen, eben so die Zahlungen, welche die Herrschaftliche Casse in Golde zu leisten hat (§. 15 des Münzgef.). Von einem Course der Pistolen in Annahme und Ausgabe kann also dabei keine Rede sein. Zahlungen an die Herrschaftliche Casse, welche auf Courant stehen, sollen auch wirklich in Courant geleistet werden, in der Landesmünze (arg. des ganzen Münzgef.); das Gesetz gestattet aber den Zahlungspflichtigen in etwaiger Ermangelung der Courant-Münze solche Zahlungen auch in Gold-Münze zu leisten (§. 21 des Münzgef.), jedoch nur nach dem Cassen-Course, wonach 5 fl 42 gr Cour. = 1 Pistole gerechnet werden. Dieser Cassen-Cours ist etwas unter den Cours gestellt, den die Pistole im gemeinen Verkehre außerhalb des Herzogthums hat, den sie nach der Voraussetzung des Gesetzes auch innerhalb des Herzogthums im gemeinen Verkehre behaupten würde (§. 14 des Münzgef.). Es scheint also klar zu sein, daß der Feststellung des Cassen-Courses der Pistole zu 5 fl 42 gr nicht die Absicht, einen Gewinn zu machen, zum Grunde liegen kann, denn jene Feststellung hat ja nothwendig die Folge, daß Gold-Münzen von der Cammer-Casse abgehalten werden und die Landes-Silbermünze ihr zufließt. Hat dagegen die Herrschaftliche Casse Zahlungen in Courant zu leisten, so hat der Empfänger unbedingt das gesetzliche Recht, die Zahlung auch wirklich in Silber zu verlangen; wünscht er aber die Zahlung statt in Courant in Goldmünze zu empfangen, oder läßt er es sich gefallen, daß Gold an die Stelle des Silbers trete, so hat er doch wahrlich nicht das Recht, den Cours zu bestimmen, nach welchem seine Courant-Forderung in Gold umgesetzt werden soll, vielmehr beruht dieser Cours von Rechts wegen auf freier Vereinbarung. Würde nun die Herrschaftliche Casse in einem solchen Falle den Cassen-Cours der Pistole der Berechnung unterlegen, so setzte sie sich damit der

Gefahr aus, mit ihren Goldmünzen — die sie muthmaßlich bei den an sie zu leistenden Goldzahlungen, nicht aber statt Silbers zum Cassen-Course empfangen hat, weil Niemand 5 fl 42 gr Cour. mit einer Pistole an sie bezahlen wird, die er ja im gemeinen Verkehre höher ausbringen kann — da nicht auszureichen, wo sie gesetzlich wirklich Goldmünze zu zahlen hat, mithin statt einer Pistole Silbergeld nach dem gemeinen Course zahlen zu müssen, wenn der Empfänger sich das gefallen lassen will oder, wo nicht, Gold einzuwechseln, und zwar ebenfalls nach einem höheren als dem Cassen-Course, welcher letztere ja für eine solche Einwechslung überall nicht maßgebend sein würde.

Was den zweiten Punkt, die Gehaltszahlungen, betrifft, so darf zuvörderst nicht unbeachtet bleiben, daß, so viel bekannt, ein Staatsdiener, dessen Gehalt auf $\frac{1}{10}$ in Golde und $\frac{1}{10}$ in Kleincourant stand oder steht, niemals das Recht hatte, die Zahlung dieses Behtels wirklich in Silbermünze geleistet zu verlangen, dieses Behtel ihm auch niemals so ausgezahlt ist, sondern stets in Pistolen. Wie diese Fixirung des s. g. Cammer-Zahlungs-Fußes entstanden, ist hier gleichgültig, jene Zahlungsweise stimmt indes damit überein, daß das kleine Courant immer nur als Scheidemünze des Goldes angesehen ist (§. 8 des Münzgef.), wie wir denn ja auch vor dem 1. Oct. v. J. nur die Goldwährung im Lande gehabt haben, Niemand aber ein Recht haben kann, eine auf Gold lautende Forderung theilweise bloß darum in Scheidemünze ausgezahlt zu verlangen, weil dieselbe ihrem Betrage nach zum Theil in Scheidemünze ausgedrückt ist. Der Staatsdiener, dessen Gehalt zu $\frac{1}{10}$ auf Gold und zu $\frac{1}{10}$ auf Kleincourant steht, hat also eine Forderung an die Cammer-Casse nicht theilweise in Golde und theilweise in Courant, sondern ganz in Golde, und an diesem Goldbetrage ihres Gehalts darf den Staatsdienern zufolge §. 15 des Münzgesetzes nichts entzogen werden, und ist ihnen, so viel bekannt, nichts entzogen. Beträgt z. B. das $\frac{1}{10}$ Kleincourant eines Gehalts 56 fl 68 gr Kleincour., so macht diese Summe — nach dem Course von 5 fl 50 gr Kleincour. = 5 fl Gold — 50 fl Gold. Diese 50 fl Gold werden nach wie vor in Pistolen ausgezahlt und die Herrschaftliche Casse verlangt von keinem Staatsdie-



ner, daß er statt dieser 10 Pistolen Courant des 14 $\frac{1}{2}$ -Fusses annehme. Freilich wird aber, wenn nach geschehener Reduction des Gehalts auf Gold die Gesammtsumme nicht in Pistolen aufgeht, der Rest nach dem Cassen-Course auf Courant reducirt und in dem danach sich ergebenden Betrage in Courant ausgezahlt (§. 21 des Münzges.). Ob nun in den Gehalts-Quittungen noch andre Berechnungen sich finden, das hat für den Empfänger kein Interesse, sobald er nur, wie es wirklich der Fall ist, nach dem 1. Oct. v. J. dieselbe Stückzahl Pistolen ausgezahlt erhält, wie vorher. Abgesehen von der eben bemerkten unbedeutenden Einbuße beschränkt sich also der Verlust, den die Staatsdiener durch Einführung der Silberwährung an ihrem Gehalte zu erleiden haben, lediglich darauf, daß sie die im Gehalte empfangenen Pistolen nicht so hoch wie früher in Kleincourant jetzt in Courant ausbringen können, ein Verlust, dem, so empfindlich er Manchem sein mag, doch eine Ersatz-Verbindlichkeit nicht gegenüber steht, weil die Herrschaftliche Cassa niemals eine Gewährleistung des Courfes der Pistolen übernommen hat.

D., März 26.

C. 3.

Begebauwesen.

In Nr. 22 dieser Blätter findet sich ein Aufsatz, die Verwaltung und Beaufsichtigung des Chausséebaues betreffend.

In diesem Aufsätze werden zunächst die beiden Fragen aufgestellt: 1) Sollte der eine Techniker (denn einen hat Oldenburg für den Chausséebau nur aufzuweisen) wohl bei dem besten Willen und möglichster Tüchtigkeit, sowohl die verschiedenen Neubauten, als auch die Unterhaltung der alten Kunststraßen, allein gehörig wahrzunehmen im Stande sein? und 2) sollte man so den Chausséevächtern nicht leicht zu viel zu überlassen sich genöthigt finden, in Folge dessen dann manches Zweckmäßige unterbleiben und mancher Vortheil eingebüßt werden muß?

Was die erste dieser Fragen betrifft, so können wir sie nur mit einem entschiedenen Nein beantworten, und stimmen damit der Ansicht des Verfassers vollkommen bei. Die Geschäfte des Technikers sind zu mannigfaltig und erfordern zum Theil einen zu bedeutenden Zeitaufwand, als daß ein Einziger die-

selben in so großem Umfange wahrzunehmen im Stande sein könnte. Schon das Umherreisen im Lande zum Zwecke der Beaufsichtigung der Unterhaltung der Kunststraßen im Herzogthum würde einen Techniker übermäßig in Anspruch nehmen. Dazu kommt nun noch das ausgedehnte Geschäft der Ausführung von Neubauten, und endlich sind dann noch die sämmtlichen Hausarbeiten, als Ausarbeitung der Projekte, Bestelle und Kosten-Anschläge, Berichte, Gutachten, Buchführung, Zeichnen u. s. w. zu erledigen. Sollen alle diese Geschäfte mit der gehörigen Sorgfalt, Pünktlichkeit und Ordnung wahrgenommen werden, so müßten sie billigerweise dreien Technikern übergeben werden.

Was ferner die zweite Frage betrifft, so müssen wir der Ansicht des Verfassers gleichfalls beistimmen. Die Geschäfte der Chaussée-Arbeiter oder der sogenannten Chausséevärter sind: das Vor- und Ablegen der Hemmsteine, das Reinigen der Steinbahn, der Banquette, Fußwege und Chausséeegräben, das Zerschlagen der Steine und das Ausbessern schadhaft gewordener Stellen der Steinbahn; ferner das Ausschneiden der Bäume, die Unterhaltung der Schutzwerke derselben u. s. w. Wird über alle diese Arbeiten nicht stets die sorgfältigste Aufsicht und Controlé geführt, so werden sie, wie es die Erfahrung lehrt, nur allzu häufig entweder gar nicht, oder doch nur sehr nothdürftig und mangelhaft, oder auch endlich zur unpassenden Zeit ausgeführt. Dadurch werden dann natürlich oft unnöthige und unverhältnißmäßige Kosten veranlaßt, die im Laufe eines Jahres leicht das Gehalt eines Technikers erheblich übersteigen können.

Der Verfasser sagt nun weiter, daß man dem Vernehmen nach in Zukunft zur Erhaltung der Generalvermessungsacten, für jeden Kreis einen Mathematiker oder Vermessungs-Conducteur bestimmen wolle, und rath zugleich, von diesen Kreis-Conducteuren, in den so viel kleinern Revieren, das Chausséebaugeschäft überwachen und nebenbei die Aufsicht über die Haupt- und Kirchspielswege ausüben zu lassen. Die Beamten — heißt es — kennen dergleichen natürlich oft nicht, und können es nicht kennen, weil ihnen die dazu erforderlichen technischen Kenntnisse und oft auch Interesse für die Sache fehlen. Es wird hier der Ausdruck „überwachen“ gebraucht, womit doch wohl

nichts anderes gemeint sein kann, als daß die Kreis-Conducteure auch die etwa nöthigen technischen Arbeiten auszuführen haben sollten. Was nun aber die oben erwähnten technischen Kenntnisse betrifft, die den Beamten abgesprochen werden, so müssen wir bekennen, daß diese sich gleichfalls nicht bei einem Vermessungs-Conducteur als solchem voraussetzen lassen. Der Straßenbau-Techniker ist zwar auch Mathematiker und Feldmesser, aber nicht umgekehrt. Die reine Mathematik und Feldmestkunst, die Wissenszweige des Vermessungs-Conducteurs sind neben andern Wissenschaften des Technikers, wie namentlich der Geomechanik, Hydraulik, Statik und Hydrostatik, nur Hülfswissenschaften desselben. Der Hauptgegenstand seines Wissens, in dem die genannten Hülfswissenschaften zusammenlaufen, ist — wenn man hier den Wasserbau außer Acht läßt — der Kunststraßenbau selbst in seinem ganzen Umfange, d. h. mit Einschluß der Brückenbaukunde und der Uferbefestigungen. Alle die Wissenszweige braucht der Vermessungs-Conducteur oder Mathematiker als solcher nicht. Besitzt er sie, so ist das zufällig, so gut wie es bloß zufällig ist, wenn ein Chemiker zugleich die Kenntnisse des Mediciners besitzt. Man hat zwar früher in Ermangelung von eigentlichen Technikern zu Andern seine Zuflucht nehmen müssen, wie man am Ende in Ermangelung von Predigern auch Schullehrer würde auf die Kanzel gestellt haben. Aber dies war eben ein nothwendiges Uebel, das nicht allein dem Verkehre auf eine unangenehme Weise fühlbar geworden, sondern auch der Staatskasse namhafte Summen gekostet haben mag. Erst seit einigen Jahren ist dieses Uebel aufgehoben, und der Chausseebau wird, wenn auch leider nur von einem Individuum, doch von einem wirklichen Techniker verwaltet, der sich die dazu erforderlichen Kenntnisse durch Studium angeeignet hat. Und solches ist auch wesentlich nothwendig, denn es handelt sich bei der Ausführung eines Baues nicht allein darum, daß derselbe nur fest und dauerhaft werde, sondern er soll auch den möglichst geringen Kostenaufwand verursachen, und dann auch der Idee der Schönheit entsprechend ausgeführt werden. So kann z. B. am Ende wohl Jeder eine nur feste Brücke bauen, aber es handelt sich auch darum, nicht mehr Material zu verwenden, als geradezu nothwendig ist, und dann auch den gan-

zen Bau kunstgemäß durchzuführen. Dazu sind aber außer dem eigentlichen Chausseebaue die oben erwähnten Hülfswissenschaften erforderlich; ohne diese wird in den Tag hinein gebaut.

Der Schluß ist also dieser: Wer die Geschäfte des Chausseebaues übernehmen und zum Besten des Staates verwalten soll, muß auch außer der gesammten Mathematik die übrigen dazu erforderlichen Zweige des Wissens inne haben, woraus folgt, daß sich der Mathematiker als solcher nicht damit befassen kann. Hat sich übrigens ein Mathematiker auch die gesammten zur Technik gehörenden Kenntnisse durch Studium angeeignet, und Zeugniß davon abgelegt, wohlan! so mag der Staat ihm auch mit Fug und Recht die Geschäfte des Technikers übergeben.

Wäre es rathsam, wenn Angestellte in eine ständische Kammer gewählt werden könnten?

Ueber diese Frage hat der Abgeordnete Peter in der siebzehnten Sitzung der zweiten badischen Kammer vom 17. Jan. 1846 sich ausführlich ausgesprochen. Dieselbe Frage ist auch vor längerer Zeit in den Tevverländischen Nachrichten als besprechenswerth bezeichnet worden, aber nur streifend berührt. Deshalb wird ein Auszug aus Peters Rede den Lesern der N. Bl. gewiß willkommen sein.

Man hat, sagt Peter, mehrfach die Behauptung oder doch die Andeutung vernommen, als wenn die Sphäre der Pflichten der Deputirten, welche im Staatsdienste stehen, wesentlich eine andere wäre, als jene der übrigen Ständeglieder. — Diese Annahme beruht auf einem schweren Irrthum. Nein, hier gelten nicht zweierlei Verbindlichkeiten; denn wir Alle schwören nur einen und denselben Eid, es giebt hier keine Verschiedenheit der Eigenschaft oder des Titels; vom Volke sind wir in diesen Saal gesendet. Einer wie der Andere. Dort oben auf der Ministerbank sitzen die Vertreter der Krone, hier unten sitzen nur die Vertreter des Volks. —

Was die Rücksichten des politischen, des sittlichen und des gesellschaftlichen Anstandes betrifft, so sind auch diese zu beobachten und werden beobachtet von jedem Gesitteten, jedem Gebildeten. —

Der Dienstherrschaft, dem Throne gegenüber hat



der Staatsdiener die Pflichten der Treue und Ergebenheit. Diese Pflichten hat jeder Staatsbürger; denn darauf schwört er seinem Landesherrn den Huldigungseid. — Aber die treue herzliche Ergebenheit darf nicht blind machen für die Fehler, die von einem verantwortlichen Ministerium begangen werden können, sie muß überhaupt der Würde entsprechen, zu welcher in einem verfassungsmäßig regierten Lande der Staatsbürger erhoben ist; dem Standpunkt muß sie gemäß sein, auf welchem in einem solchen Lande das Staatsoberhaupt sich befindet, diesem Standpunkte, der in den Augen denkender Wesen weit erhabener, unendlich schöner ist als jener eines absoluten Monarchen. Insofern wäre eine blinde Liebe für das Oberhaupt im Verfassungsstaate nicht gut genug, unsere Liebe muß besser sein.

Der Unterschied zwischen dem Verhältnisse des Deputirten, welcher Staatsdiener ist, und jenem der übrigen Deputirten — — liegt in der weitaus schwereren Aufgabe, welche dem Abgeordneten, der im Staatsdienste steht, in der Volkskammer gesetzt ist.

Daß jede Regierungsmaßregel, daß jeder einzelne Vorschlag, der, und wie er von der Regierung kömmt, oder das ganze System der Regierung in allen Stücken, die Zustimmung eines Abgeordneten erhalten soll, daran ist denn doch nimmermehr zu denken.

— Der Deputirte = Staatsdiener kann daher ganz seinem Eide, seinem Gewissen gemäß sich jeden Augenblick in dem Falle sehen, Opposition gegen die Staatsregierung zu machen; und doch liegt das Wohl und Wehe eines solchen Mannes ungleich mehr als bei andern Staatsbürgern in der Hand der Regierung.

Es war also eine schöne, kühne Idee von dem hochherzigen Fürsten, welcher die Verfassung gab, die Idee, daß unter den Staatsbeamten sich Männer finden, in welche das Volk das Vertrauen setzt, sie werden der Schwierigkeit der Lage ungeachtet, das Amt des Volksvertreters treu erfüllen. —

Wenn nun das Volk, wenn nun die Wähler im Angesichte der Gefahren, denen der Beamte sich aussetzt, ihn zu ihrem Abgeordneten ernennen, so haben sie damit erklärt: Wir zählen darauf, daß Dein rechtlicher Wille, die Pflichten eines Volksvertreters mit Treue zu erfüllen, stärker sein werde, als Deine

Furcht vor den schlimmen Folgen, welche aus dieser Pflichterfüllung möglicherweise für Dich und Deine Familie herorgehen können; in Dich setzen wir das Vertrauen, Du werdest mit dem Eintritt in den Saal der Volksvertreter alle andern Rücksichten abstreifend und hinter Dich werfend, einzig Deiner jetzigen Bestimmung eingedenk sein. Der Staatsdiener aber, der die Wahl annimmt, hat damit thatsächlich erklärt: Da ich will das gefährliche Amt übernehmen, von mir sollt Ihr nicht gekäuſcht werden. Das, meine Herren, ist das wahre Verhältniß zwischen dem Volk und dem Staatsdiener, den es zum Landtag erwählt! —

Kleine Chronik.

Oldenburg. — In den Oldenburgischen Anzeigen laden die 21 Mitglieder des hiesigen „Unterstützungs-Ausschusses“ zu einer Versammlung ein, welche am nächsten Sonnabend 6 Uhr Abends im Casino statt finden wird. Der Ausschuss, welcher vor drei Monaten in einer ähnlichen unvorbereiteten Versammlung von Männern und Frauen gewählt worden, will dem Publikum einen vorläufigen Rechenschafts-Bericht ablegen und über sein Weiterbestehen die öffentliche Stimme hören. Er erfüllt damit eine Pflicht, die ihm das Vertrauen seiner Mitbürger auferlegt hat, und da die Art und der Gegenstand seiner bisherigen Wirksamkeit jedenfalls Interesse verdient und vielfach erregt haben muß, so ist wohl zu erwarten, daß sich dies am Sonnabend durch eine zahlreiche und thätig theilnehmende Versammlung ausprechen wird. Herr Oberst Moske hat die Berichterstattung übernommen.

Um Arbeit zu schaffen, die aller Seits so sehr gewünscht worden und noch gewünscht wird, hätte man in diesem Frühjahr die Durchgrabung der Fährbucht vornehmen sollen, welche dem Vernehmen nach erst im Jahre 1848 begonnen werden soll. Kann diese öffentliche Arbeit nicht noch jetzt frühet werden? Der niedrige Wasserstand scheint dies Frühjahr ganz besonders zu derartigen Arbeiten zu qualifizieren.

Kirchennachricht.

Am Gründonnerstag, den 1. April, predigen:
Frühpredigt: Herr Pastor Gröning. Anf. 8 Uhr.
Hauptpredigt: Herr Hülfsprediger Barelmann. " 9 1/2 "
Nachm.-Predigt: Herr Candidat Gramberg. " 2 "

Am Charfreitag, den 2. April:
Frühpredigt: Herr Pastor Gröning. Anf. 8 Uhr.
Hauptpredigt: Herr Kirchenrath Clausen. " 9 1/2 "
Nachm.-Predigt: Herr Candidat Barelmann. " 2 "

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens $\frac{1}{2}$ Bogen.

Neue Blätter

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Courant; mit Porto, soweit die Großk. Oldenb. Posten gehen, 2 Rthlr. 24 gr. Courant.

für
Stadt und Land.

Fünfter Jahrgang.

Sonnabend, 3. April.

1847.

N^o 27.

Beamtenherrschaft.

Unter Beamtenherrschaft verstehen wir hier die Ausschließung der Gemeinden von der Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten und Leitung derselben durch die Behörden.

Die Wissenschaft streitet bekanntlich darüber, ob anzunehmen ist, daß die Gemeinden eher entstanden sind, als der Staat, und diesem als einem Inbegriff von Gemeinden nur die Gewalt überlassen haben, die zur Leitung der Angelegenheiten des ganzen Staats notwendig ist, sich selbst aber die Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten vorbehalten haben, oder, ob die Gemeinden politische Einrichtungen des Staats sind, geschaffen, um die Verwaltung des Ganzen zu erleichtern, dieselben daher auch nicht mehr Rechte zu ihrer Selbstverwaltung in Anspruch nehmen können, als ihnen der Staat überlassen hat. Uns soll diese Frage hier nicht weiter beschäftigen. Der Zweck dieses Aufsatzes soll vielmehr nur der sein, in Kurzem zu zeigen, welche Vortheile eine Selbstverwaltung der Gemeinden gewährt und welche Nachtheile daraus für die Gemeinden und den Staat entstehen können, wenn letzterer in allen Gemeindeangelegenheiten, mit Ausschließung der Gemeinde selbst oder doch nur mit Gestattung einer geringen Theilnahme derselben an ihren Angelegenheiten, sich die Bestimmung vorbehält.

Hier ergibt sich denn klar, daß bei einer Selbstverwaltung der Gemeinden die Angelegenheiten der-

selben in der Regel viel eher abgemacht werden, als wenn erst die verschiedenen von der vorliegenden Frage etwa berührten Behörden darüber gehört werden müssen, indem im ersten Fall ja nur eine einmalige Berathung und Entscheidung nöthig ist, im letzteren Falle aber alle in Betracht kommenden Behörden gehört werden müssen, die dann bei dem heutigen fast allgemein geltenden Centralisationsystem in der Regel nicht wenige sind. Die Zeit aber ist bei allen Geschäften von großem Werth. Wie aber mehr Zeit aufgeht, so gehen bei einer Berathung und Beschlußnahme vieler Behörden auch mehr Kosten auf, und natürlich desto mehr, je mehr Behörden gehört werden müssen. Auf diese Weise kann es bei Fragen, die nur unbedeutende Gegenstände betreffen, leicht dahin kommen, daß die Kosten der Verhandlung den Werth des Gegenstandes weit übertreffen. Zwar hat man dies nun auch allenthalben bald als ein Mißverhältniß erkannt und den Gemeinden bei unbedeutenden Gegenständen mehr Selbstständigkeit eingeräumt. Allein auch bei bedeutenderen Gegenständen können noch immer so viel Kosten und Zeit verloren gehen, daß man mit Recht fragen kann, ob die Vortheile, die durch eine Leitung der Gemeindeangelegenheiten durch die Behörden erreicht werden, den dadurch an Zeit und Geld herbeigeführten Verlust aufwiegen.

Hier hat man denn nun behauptet, daß die Gemeinden in der Regel nicht im Stande wären, ihre eigenen Angelegenheiten gehörig zu leiten, und daß

